

Anlage 9 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Definitionen im Sinne dieser Richtlinie

Antragsvoraussetzungen

Antragsvoraussetzungen sind formelle Verfahrensvoraussetzungen oder Förderfähigkeitsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Antrag berechtigt gestellt werden kann.

Kulissenbezug/Förderkulissen

Förderkulissen beschreiben die Zugehörigkeit von Flächen innerhalb eines fachlich begründeten Gebietes, in dem Flächen zur Förderung bestimmter Maßnahmen beantragt werden können. Die Zugehörigkeit einer Fläche zu einer Förderkulisse (Kulissenbezug) stellt für die betreffenden Maßnahmen eine Antragsvoraussetzung dar.

Ackerland im Sinne der GAPDZV (§ 5)

(1) Der Begriff Ackerland umfasst

1. für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen und
2. für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen.

(2) Für die Laufzeit der entsprechenden Verpflichtung gehört zum Ackerland auch eine stillgelegte Fläche,

1. die zum Zeitpunkt der Stilllegung die Voraussetzungen des Absatzes 1 für Ackerland erfüllt hat und
2. die stillgelegt worden ist
 - a) nach dem GLÖZ-Standard des § 11 des GAPKondG,
 - b) nach der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAPDZG,
 - c) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (Abl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80) in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
 - d) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
 - e) im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

(ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung oder

f) im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung.

- (3) Ein begrünter Randstreifen einer Ackerlandfläche, der von untergeordneter Bedeutung ist, ist Ackerland. Eine untergeordnete Bedeutung liegt bei einer Breite von mehr als 15 Metern nicht vor.

Dauergrünland im Sinne der GAPDZV (§ 7)

- (1) Der Begriff Dauergrünland umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die
1. auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
 3. seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sind.
- (2) Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind
1. alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von
 - a) Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
 - b) Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
 - c) Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen, und
 2. Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen.
- (3) Dauergrünland kann auch andere Pflanzenarten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, die abgeweidet werden können, umfassen, wie Sträucher oder Bäume, soweit Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschen. Gras und andere Grünfütterpflanzen herrschen vor, wenn sie mehr als 50 Prozent einer Dauergrünlandfläche einnehmen.
- (4) Eine Fruchtfolge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 liegt bei Ackerland auch vor, wenn ausgesät wird
1. Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder
 2. eine Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras.
- (5) Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.
- (6) Für die Zählung der Jahre bis zum Entstehen von Dauergrünland werden solche Jahre nicht berücksichtigt, in denen
1. Ackerland dem GLÖZ-Standard des § 11 des GAPKondG unterlag und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt war,
 2. Ackerland der freiwilligen Verpflichtung zur Einhaltung der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAPDZG unterlag und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt war,

3. bei Ackerland ein Anspruch auf die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608), in der für das jeweilige Jahr geltenden Fassung bestand oder
 4. kein Fall des Absatzes 8 Nummer 4 vorliegt und Ackerland einer Verpflichtung zur Nutzung mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen unterlag
 - a) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
 - b) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
 - c) im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
 - d) im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung oder
 - e) im Rahmen einer staatlich finanzierten freiwilligen Maßnahme, die mit den Vorgaben der in den Buchstaben a bis d genannten im Zeitpunkt der Verpflichtung jeweils geltenden Grundlage im Einklang stand.
- (7) Dauergrünland sind, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen, auch Flächen, die mit anderen Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 3 bedeckt sind, die Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens sind. Ein etabliertes lokales Bewirtschaftungsverfahren ist jede
1. traditionelle Beweidungspraktik, die auf den betreffenden Flächen gemeinhin angewendet wird,
 2. traditionelle Mahdnutzung,
 3. Praktik, die von Bedeutung ist
 - a) für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung genannten Lebensraumtypen und der in den Anhängen II und IV dieser Richtlinie genannten Arten oder
 - b) für die Erhaltung der Lebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung fallenden Arten oder
 4. Kombination der in den Nummern 1 bis 3 genannten Praktiken.
- (8) Dauergrünland sind auch Flächen, die
1. nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAPKondG als Dauergrünland neu angelegt worden sind oder werden,

2. nach einer Verordnung auf Grund des § 9 Absatz 5 des GAPKondG in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
 3. nach einer Verordnung auf Grund des § 12 Absatz 8 des GAPKondG- in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
 4. nach einer der in Absatz 6 Nummer 4 genannten Grundlagen einer Verpflichtung zur Umwandlung in Dauergrünland unterliegen und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen angesät worden sind oder werden oder
 5. nach den Vorschriften über die Erhaltung von Dauergrünland bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der jeweils geltenden Fassung angelegt oder rückumgewandelt worden sind oder werden und als Dauergrünland gelten.
- (9) Streuobstwiesen sind Dauergrünland, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.

Mahd- oder Weidemaßnahmen

Zur Unterscheidung von Mahd- und Weidemaßnahmen wird die Nutzung des ersten Aufwuchses in der Vegetationsperiode herangezogen. Bei den Weidemaßnahmen wird der erste Aufwuchs durch Beweidung der betreffenden Fläche mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen genutzt, sofern keine Genehmigung der UNB für eine abweichende Erstnutzung durch Mahd erteilt wurde. Bei den Mahdmaßnahmen wird die Mahd des ersten Aufwuchses zum Zweck der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten wie z. B. Silage oder Heu durchgeführt. Die Erstnutzung etwaiger Schonflächen kann ggf. abweichend in den Leistungsparametern des betreffenden Förderobjektes festgeschrieben werden.

Mechanische Nachpflege

Technikunterstützte Nachpflege der Weidefläche mit dem Ziel, das Förderobjekt in seiner beantragten Größe zu erhalten. In Abhängigkeit vom Ausgangszustand und dem Sukzessionsdruck auf der jeweiligen Fläche ist dafür geeignete Mahd- oder Mulchtechnik, einschließlich motormanueller Technik (z. B. Freischneider, Motorsense) einzusetzen. Die mechanische Nachpflege ist mindestens auf den Teilflächen durchzuführen, auf denen die Beweidung das in Satz 1 benannte Ziel nicht ausreichend absichert.

Rinder, Pferde

Der in der Richtlinie verwendete Begriff bezieht sich auf alle Boviden und Equiden.

Intensive Portionsweide

Die intensive Portionsweide ist eine Form der Beweidung, bei der die Verpflichtungsfläche in mehrere Koppeln eingeteilt ist, auf denen die Zuteilung der Futterfläche für die Weidetiere in einem Rhythmus erfolgt, der einen Tag unterschreitet.

Schonfläche

Eine Schonfläche ist ein Bestandteil der einzelnen Verpflichtungsfläche. Die Größenangabe bezieht sich auf die gesamte zuwendungsfähige Dauergrünlandfläche des betreffenden Förderobjektes. Sie nimmt weniger als den wesentlichen Anteil, d. h. weniger als 50 Prozent, der Einzelfläche ein.

Splitterfläche

Biotopgrünland in isolierter Lage mit einer Flächengröße von weniger als zwei Hektar bei Biotoppflege durch Mahd bzw. weniger als fünf Hektar bei Weide.

Maiseng- und breitsaat

Während bei der Maisengsaat der Reihenabstand weniger als 45 Zentimeter beträgt, erfolgt die Maisbreitsaat nicht in Reihen.

Begleitpflanzen:

Begleitpflanzenanbau ist eine Form von Untersaat, die bisher im Winterrapsanbau praktiziert wird. Die Begleitpflanzen (z. B. Ackerbohnen oder Wicken) werden mit dem Winterraps zusammen gesät und frieren dann in der Regel im Winter ab. Sie dienen der Bodenbedeckung, Unkrautunterdrückung und als Nährstoffspeicher.

Belegene Ackerfläche

Räumlich zusammenliegende Ackerflächen von Teilflächen des Betriebs bilden durch geometrische Vereinigung die „Belegene Ackerfläche“.

GVE

Eine Großvieheinheit (GVE) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres mittleren Lebendgewichtes.

RGV

Eine Raufutter verzehrende Großvieheinheit (RGV) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis des Anteils von Raufutter in ihrer Nahrung. Dazu wird die Großvieheinheit mit einem Umrechnungsfaktor für die jeweilige Tierart und Altersklasse multipliziert.

Ökologischer Landbau (Einführung und Beibehaltung)

Umstellungszeiten bei der Einführung des ökologischen Landbaus

Sofern gemäß Absätzen 1 und 2 des Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018, S.1) in Verbindung mit der Nummer 1.7. des Teiles I des Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 keine rückwirkende Verkürzung des Umstellungszeitraumes anerkannt wurde, sind die unter Nummer 1.7.1. in Teil I des Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Mindestumstellungszeiträume zu beachten. Diese sind:

zwei Jahre vor der Aussaat oder Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen,

zwei Jahre bei Grünland und mehrjährigen Futterkulturen vor der Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung,

drei Jahre bei anderen mehrjährigen Kulturen vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse.

Zuwendungsvoraussetzung – Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen

Mindestkriterien für die Flächenbewirtschaftung im Ökobetrieb sind in der Verordnung (EU) 2018/848 nicht abschließend beschrieben. Deshalb ist die Mindestnutzung als eigenes Förderkriterium zu überprüfen und kann nicht aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Öko- Kontrollverfahren abgeleitet werden. Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Allgemein

- Ziel ist die nachhaltige ökologische/biologische Produktion von
 - lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 - verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind
 - Futtermitteln
 - vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau
- Die Bewirtschaftung der Flächen muss erkennbar sein und eine Ernte durchgeführt werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Ernte sind solche Flächen, deren primäres Ziel es ist, die spezifischen Grundsätze für landwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Artikel 6 Buchstabe a) und d) der Verordnung (EU) 2018/848 zu erfüllen.

- Die erforderlichen acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen müssen dem Standort angepasst und entsprechend üblicher Bewirtschaftungsmethoden des ökologischen Landbaus durchgeführt werden.
- Die Durchführung von Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen sind bei Bedarf auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinien vorzunehmen.

Zu Acker- und Grünlandflächen mit Futternutzung:

- Die Nutzung des Futters muss sichergestellt werden und ist nachzuweisen (bei Verkauf sind entsprechende Belege vorzulegen).
- Sind mehrere Schnitte möglich, muss mindestens ein Aufwuchs genutzt werden.

Zu förderfähigen Dauerkulturen:

- Geschlossene Obstbestände einer oder mehrerer Obstarten werden zu den Dauerkulturen gezählt.
- Bei Neuanpflanzungen sind bei allen Obstarten, bei denen durch Veredlung auf geeignete Unterlagen das Verhältnis von Früchten und Wachstum positiv beeinflusst wird, veredeltes Pflanzgut zu verwenden.

Mindestbaum- bzw. Strauchzahl in Stück je Hektar:

- | | |
|---|-------|
| • Walnüsse | 44 |
| • Süßkirsche | 100 |
| • Birne, Pflaume, Mirabelle, Reneklode, Apfel, baumartig wachsendes Wildobst | 200 |
| • Holunder | 300 |
| • Sauerkirsche, Haselnüsse, Quitte als Apfel- und Birnenquitte
(<i>Cydonia oblonga</i> var. <i>maliformis</i> und <i>C.o.</i> var. <i>oblonga</i>) | 400 |
| • Strauchbeerenobst, strauchartig wachsendes Wildobst, Zier-/Scheinquitten als Wildobst
(<i>Chaenomeles japonica</i> aber auch <i>Chaenomeles x superba</i> und Hybriden) | 1.900 |

Wildobst: Baum- bzw. strauchartig wachsende seltene bzw. züchterisch nicht oder wenig bearbeitete Obstarten bzw. Gehölze, deren Früchte verarbeitet oder frisch verwendet werden können.

Die oben aufgeführten Mindestbaum- bzw. Strauchzahlen in Stück je Hektar beziehen sich jeweils auf die mit diesen Kulturarten bebaute Fläche, ohne die technologisch bedingt für Vorgewende erforderliche Fläche.

Bei Quitte als Apfel- und Birnenquitte ist die Verwendung von Sämlingen nicht förderfähig.

Zu Pflege:

- Regelmäßiger, der Obstart und dem Anbausystem entsprechender Schnitt der Gehölze mit dem Ziel eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Wachsen und Früchten und zur Gesunderhaltung des Obstbestandes.
- Anwendung des Grasmulchverfahrens und/oder entsprechend periodisches Abmähen bzw. Abweiden unter und zwischen den Bäumen bzw. Sträuchern.
- Beseitigung der Wurzel- bzw. Stammausschläge und sonstigen Unterwuchses.

Geotagged Foto

Geotagged Fotos sind digitale Fotos mit einer Information zur räumlichen Position der Aufnahme. D.h., dass die Kamera die GPS-Koordinaten in den EXIF-Daten einer JPEG-Datei speichert. Die meisten Smartphones und Kameras mit eingebautem GPS können Fotos automatisch mit einem "Geotag" versehen, das dann von der Behörde automatisiert ausgelesen werden kann.

FAN App

(Frage - Antwort - Nachweis) ist die App zur Nachweisführung der TLLLR, die kostenlos in den App-Stores heruntergeladen werden kann. Mit dieser App können unklare Bewirtschaftungsverhältnisse mit geotagged Fotos aufgeklärt- und Vor-Ort-Kontrollen vermieden werden.

Übertragung eines Betriebs

- (1) Für die Zwecke dieser Förderrichtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Übertragung eines Betriebs“: Verkauf, Verpachtung oder jede ähnliche Art der Transaktion in Bezug auf die betreffenden Produktionseinheiten;
 - b) „Übertragender“: der Begünstigte, dessen Betrieb an einen anderen Begünstigten übertragen wird;
 - c) „Übernehmer“: der Begünstigte, an den der Betrieb übertragen wird.